

HIER die ab 01.12.25 geltenden neuen Miet-Obergrenzen für Sozialhilfe- u. Bürgergeldempfänger/innen

(gilt für Neuanmietungen im Bereich SGB II und SGB XII)

Personen	1	2	3	4	5	6
Max. Quadratmeter	50,00	65,00	75,00	90,00	105,00	120,00
Brutto-Kaltmiete Euro:	524,00	690,00	809,00	962,00	1144,00	1280,00

Die Angemessenheitsprüfung richtet sich nach der BRUTTO-KALTMIEDE (Kaltmiete plus Betriebskosten ohne Heizkosten).

Die tatsächlichen Heizkosten sagen nichts über die Angemessenheit einer Wohnung aus.
Diese werden nach Nachweis der tatsächlichen Höhe gesondert von den Sozialhilfeträgern anerkannt. Vorher wird die Plausibilität der Höhe der Heizkosten von den Sozialhilfeträgern überprüft.